

Weder die Allgemeine Menschenrechtserklärung von 1948 noch die Kernmenschenrechtsverträge der Vereinten Nationen und auch nicht die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) enthalten ein explizites Menschenrecht auf Inklusion. Wir finden Inklusion als allgemeines Prinzip in der UN-BRK, sodann als Bestandteil des Rechts auf selbstbestimmtes Leben in der Gemeinschaft, als Bestandteil des Rechts auf Bildung und auf Arbeit.

Was also ist Inklusion? Ein eigenständiges Recht? Ein Prinzip? Ein Bestandteil anderer Menschenrechte? Da mit der UN-BRK keine neuen Menschenrechte geschaffen werden sollten, lohnt ein Blick auf den anerkannten Katalog der Menschenrechte seit 1948.

Versteht man Inklusion als Teilhabe an der Gesellschaft, als Partizipationsrecht, dann könnten die klassischen Menschenrechte der politischen Partizipation und der kulturellen Partizipation als Anker dienen. Denkt man an die Inklusionsdebatte in Deutschland, dann bietet sich selbstverständlich auch das Recht auf Bildung für die Verortung an. Es wird auch vertreten, Inklusion sei allen Menschenrechten inhärent. Ich meine, Inklusion ist Bestandteil und zugleich Weiterentwicklung eines der ältesten und fundamentalen Menschenrechte, dem Recht auf Gleichberechtigung. Der UN-BRK Ausschuss spricht von "inklusiver Gleichheit" als Konzept, mit dem alle Diskriminierungsarten erfasst werden sollen. Die direkte wie die indirekte oder die intersektionale Diskriminierung; die strukturelle wie die systemische Diskriminierung. Inklusion als Menschenrecht ist damit die moderne Ausformung des Menschenrechts auf Gleichheit.

Theresia Degener
Evangelische Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe

Prof. Dr. Theresia Degener lehrt Recht und Disability Studies an der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe in Bochum. Sie war beteiligt an der Vorbereitung der UN-Behindertenrechtskonvention und in den Jahren 2011–2018 Mitglied und Vorsitzende des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen.